

## Öffentliche Bekanntmachung

### Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

#### Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis

##### – Unterrichtung gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung NRW –

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die am 03. August 2025 (Stichtag) mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) in der Stadt Sendenhorst gemeldet sind bzw. die nach dem Stichtag bis zum 29. August 2025 zugezogen und gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Sendenhorst eingetragen. Sie erhalten vom Wahlamt der Stadt Sendenhorst eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen. Von Amts wegen – nur für die Kreistagswahl – wird eingetragen, wer nach dem 29. August 2025 innerhalb des Kreisgebietes umzieht und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet ist.

#### **Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht in Sendenhorst gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Sendenhorst eingetragen.**

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 29. August 2025 ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) in Sendenhorst innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt Sendenhorst haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts und der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit bei der Stadt Sendenhorst zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 der Kommunalwahlordnung NRW zu verwenden. Der Antrag ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Im Rahmen des Antrages hat der/die Antragsteller/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Stadt Sendenhorst kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

#### **Der Antrag muss bis zum 29. August 2025 bei der Stadt Sendenhorst – Wahlamt – eingegangen sein.**

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke können Sie auf der Homepage der Stadt Sendenhorst unter <https://www.sendenhorst.de/rathaus-politik/politik/wahlen> oder direkt im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Wahlamt, Zimmer 106, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst erhalten.

Sendenhorst, den 30. Juli 2025

Stadt Sendenhorst  
Die Bürgermeisterin  
i.V.

gez.  
Bettina Küch-Wallmeyer

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) einsehbar.